

## Wegfall der Trichinen-Untersuchungspflicht für Schweine aus amtlich anerkannt kontrollierten Betrieben

### Einleitung:

Das Bundesinstitut für Risikobewertung hat in einer Stellungnahme vom 13.12.2013 festgestellt, dass für Schlachtschweine, die in Deutschland aus Haltungsbetrieben mit amtlich anerkannt kontrollierten Haltungsbedingungen stammen, die Voraussetzungen für den Verzicht auf die Trichinenuntersuchung prinzipiell erfüllt werden.

Die Ausnahme nach Art. 3 Abs. 3 b der VO (EG) 216/2014 kann ab dem 1. Juni 2014 genutzt werden. Dies bedeutet, dass Schweine aus sächsischen Betrieben, mit amtlich anerkannt kontrollierten Haltungsbedingungen, **nicht** auf Trichinen untersucht werden müssen.

Für die amtliche Anerkennung als kontrollierter Haltungsbetrieb kann der Tierhalter/Schweinehalter bei der für seinen Betrieb zuständigen Behörde einen Antrag auf Anerkennung im Sinne des Anhangs IV der VO (EG) Nr. 2075/2005 stellen, wenn bestimmte Anforderungen eingehalten werden. **Auslauf- und Freilandhaltungen können nicht amtlich anerkannt werden!**

Bei Abgabe bzw. Verkauf von Schweinen aus amtlich anerkannt kontrollierten Betrieben an Schlachtbetriebe hat der Tierhalter **ab 1. Juni 2014** eine Kopie des amtlichen Anerkennungsschreibens seiner zuständigen Behörde dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof vorzulegen.

Für alle Bundesländer/Mitgliedstaaten, für die keine Informationen vorliegen oder die die Ausnahme nach Art. 3 Abs. 3 Buchst. b nicht nutzen, sind bei Schweinen aus Betrieben mit amtlich anerkannt kontrollierten Haltungsbedingungen gem. Art. 2 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EG) Nr. 216/2014 (alle Schlachtkörper von Zuchtsauen und Ebern oder mindestens 10% der Schlachtkörper der Tiere) auf Trichinen zu untersuchen, sofern durch den Tierhalter keine Mitteilung erfolgt, dass eine Untersuchung auf Trichinen nicht erforderlich ist. Werden in diesen Fällen Schweine auf Trichinen untersucht, so ist dem Tierhalter die Anzahl der untersuchten Tiere mitzuteilen

Schlachttierkörper von Haltungsbetrieben, die keine amtlich anerkannt kontrollierten Haltungsbedingungen anwenden, sind systematisch auf Trichinen zu untersuchen.